

Name der Gesellschaft
Berliner Handelsgesellschaft

会社名
ベルリン商事会社(合資会社)

認可年月日
1856.07.02.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.33- 43.

ファイル名
18560702BH_A.pdf

3. Berliner Handels-Gesellschaft.

Titel I.

Firma, Zweck und Dauer.

§. 1. Die Unterzeichneten gründen kraft des gegenwärtigen Statuts eine Handelsgesellschaft, welche ihr Domicil in Berlin hat und die bei der Incorporation der Kaufmannschaft hieselbst zu verlautbarende Firma „Berliner Handelsgesellschaft“ führt.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art, ihre Wirksamkeit erstreckt sich daher insbesondere auch auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanäle, Chaussees- und Eisenbahnbauten, sowie auf die Begründung, Vereinigung oder Konsolidirung von Actiengesellschaften und die Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften.

§. 3. Die Gesellschaft behält sich vor, Filiale, Kommanditen und Agenturen an andern Orten zu errichten. Die Verfassung und Befugnisse derselben setzen die Eigenthümer der Firma (§. 5) mit Genehmigung des Verwaltungsraths (§. 8) fest.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom heutigen Tage festgesetzt. Eine Verlängerung derselben oder eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann unter den weiterhin vorgeschriebenen Modalitäten beschlossen werden.

Titel II.

Versehiedene Betheiligung der Gesellschaftsmitglieder.

§. 5. Eigenthümer der im §. 1 gedachten Firma und demgemäß für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich verantwortlich sind:

1) Der Königl. Geheime Commerzienrath Herr Heinrich Conrad Carl,
 2) Der Königl. Geheime Commerciencrath Herr Paul Eduard Conrad und
 3) Der Banquier Herr Johann Friedrich Ludwig Gelpcke, sowie diejenigen Socien, welche fernerhin als Miteigenthümer der Firma in die Gesellschaft aufgenommen worden. Die Namen der Eigenthümer der Firma und eine jede dabei eintretende Veränderung werden an der Börse bekannt gemacht.

§. 6. Alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft sind stille Gesellschafter, und demzufolge nur mit dem Kapitale verantwortlich, mit welchem sie sich bei der Gesellschaft betheiligen.

§. 7. Die Eigenthümer der Firma repräsentiren die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen, den Behörden und dritten Personen gegenüber und sind allein befugt, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, resp. durch Prokuranten (§. 45) zeichnen zu lassen. Die Firma ist nur dann gültig gezeichnet, wenn wenigstens zwei Firma-Eigenthümer oder Prokuranten ihre Namen derselben beigefügt haben. Alle unter der solchergestalt gezeichneten Firma abgegebenen Erklärungen, Verhandlungen und Verträge sind verbindlich für die Gesellschaft.

§. 8. Die stillen Gesellschafter werden den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath vertreten, soweit nicht die Beschlußnahme über einzelne Gegenstände in dem gegenwärtigen Statut der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Auch bei denjenigen Geschäften und Verträgen zu denen die Eigenthümer der Firma statuten-

mäßig die Genehmigung des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung einzuholen verpflichtet sind, bedarf es dritten Personen oder Behörden gegenüber des Beweises, daß diese Genehmigung ertheilt sei, niemals.

Titel III.

Grund-Kapital und Antheilscheine.

§. 9. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Emission von Antheilscheinen, von denen ein jeder über einen Antheil von Zweihundert Thalern Courant lautet, aufgebracht, und zunächst auf: Fünfzehn Millionen Thaler Courant festgesetzt; dasselbe kann durch Beschluß der Eigenthümer der Firma und mit Genehmigung des Verwaltungsrathes nach Bedürfniß der Gesellschaft bis auf Dreißig Millionen Thaler Courant erhöht werden. Vor dem 1. Juli 1857 soll eine Vermehrung des Kapitals über den Betrag der ersten Emission von Fünfzehn Millionen Thalern Courant jedoch nicht stattfinden.

Die Erhöhung des Grundkapitals über die Summe von Dreißig Millionen Thalern hinaus ist nur zulässig, wenn die Generalversammlung auf Antrag der Eigenthümer der Firma dieselbe beschließt.

Die zuerst zu emittirenden Antheilscheine im Gesamtbelauf von Fünfzehn Millionen Thalern Courant sind bei Vollziehung dieses Statuts von den Gründern der Gesellschaft gezeichnet. Die Hälfte derselben im Gesamtbetrage von 7,500,000 Thln. wird unter den von den Eigenthümern der Firma mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festzustellenden Bedingungen für die Gesellschaft verkauft, der das sich dabei etwa ergebende Agio zu Gute kommt.

Bei einer jeden folgenden Emission haben die Gründer der Gesellschaft das Recht, die Hälfte des zu emittirenden Kapitals al pari zu übernehmen; für die andere Hälfte setzen die Eigenthümer der Firma mit Genehmigung des Verwaltungsrathes die Bedingungen der Emission fest: es ist jedoch dabei den derzeitigen Eigenthümern der bereits emittirten Antheilscheine pro rata des Betrages derselben das Recht vorzubehalten, diese andere Hälfte der neu zu emittirenden Antheilscheine unter den festgesetzten Bedingungen zu übernehmen. Auch in diesen Fällen fließt der etwaige Agiogewinn der Gesellschaft zu. Ueber die Ausübung dieser Vorrechte haben sich die Berechtigten innerhalb einer vom Verwaltungsrath festzusetzenden und von den Eigenthümern der Firma bekannt zu machenden präklusivischen Frist zu erklären.

§. 10. Die Antheilscheine nebst Dividendenscheine werden auf jeden Inhaber lautend unter laufenden Nummern ausgefertigt, ihre Form, sowie die Form der Dividendenscheine bestimmen die Eigenthümer der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsrathes.

§. 11. Antheilscheine, welche durch den Verkehr abgenutzt oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, gegen neue, mit derselben Nummer bezeichnete Ausfertigungen umgetauscht werden.

§. 12. Antheilscheine, die verloren gegangen sind, werden erst nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Ausfertigungen unter neuen Nummern ersetzt.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Ist der Verlust aber angezeigt und auf eine vom Verwaltungsrath als genügend anerkannte Art bescheinigt, so wird der Betrag derselben nach Ablauf der vierjährigen Präklusivfrist (§. 53) an den Verlierer ausgezahlt, insofern die Dividendenscheine nicht inzwischen zur Realisation präsentirt und bezahlt sind.

§. 13. Die Ausreichung der Antheilscheine findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt. Bis dahin werden nur Interimscheine verabsolgt, auf welchen über die geleisteten Einzahlungen zu quittiren ist.

§. 14. Die Einzahlungen geschehen in Raten von mindestens zehn Prozent und in den Terminen, welche die Eigenthümer der Firma unter Zustimmung des

Verwaltungsrathes festsetzen. Für die erste Rate von zehn Prozent muß bei der Zeichnung resp. Uebernahme von Antheilscheinen Caution bestellt werden, insofern nach den gemäß §. 9 festzusetzenden Bedingungen die erste Rate nicht etwa sogleich baar einzuzahlen ist. Die Aufforderungen zur Einzahlung der einzelnen Raten werden durch die öffentlichen Blätter (§. 56) von den Eigenthümern der Firma erlassen und gelten für gehörig geschehen, wenn sie dreimal und zuletzt mindestens vier Wochen vor dem ersten Zahlungstage inserirt sind.

§. 15. Wird die Einzahlung nicht bis zu dem festgesetzten Termine geleistet, so erlischt ein jeder Anspruch auf Betheiligung an der Gesellschaft für den betreffenden Antheil: die bis dahin geleisteten Einzahlungen, beziehungsweise die dafür bestellte Caution und das etwa an die Gesellschaft gezahlte Agio verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und die ertheilten Interimscheine werden unter Angabe der Nummern durch öffentliche Bekanntmachung für nichtig erklärt. Die Zeichner resp. Inhaber der betreffenden Interimscheine werden dagegen von einer jeden weiteren Verbindlichkeit zur Einzahlung auf dieselben frei.

An Stelle der solchergestalt für nichtig erklärten Interimscheine werden von den Eigenthümern der Firma neue Interimscheine zu Gunsten der Gesellschaft bestmöglichst emittirt.

§. 16. Jeder Inhaber von Antheils- resp. Interimscheinen ist Mitglied der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. Er participirt nach Verhältniß des auf die Antheilscheine eingezahlten Kapitals an dem gesammten Eigenthum und dem Gewinn der Gesellschaft und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Antheilscheine eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

Für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft ist der Inhaber eines Antheilscheins, insofern er nicht zu den Eigenthümern der Firma, sondern gemäß §. 6 nur zu den stillen Gesellschaftern gehört, niemals weiter als mit dem auf den betreffenden Antheilscheinen eingezahlten Kapitale, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person haftbar.

Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stammkapitals kann kein Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben oder ihrer Vertreter verpflichtet werden.

§. 17. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die stillen Gesellschafter als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die in den §§. 23 Nr. 2 und 33 Nr. 3 vorgeschriebene, verlangen.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Generalversammlungen,
- 2) der Verwaltungsrath,
- 3) die Eigenthümer der Firma.

Für die Zusammensetzung und die Functionen derselben gelten folgende Bestimmungen.

A. Die General-Versammlungen.

§. 19. An den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind nur diejenigen Mitglieder der Gesellschaft befugt, die mindestens 20 Antheilscheine besitzen.

Dieselben üben ihr Stimmrecht dergestalt aus, daß

- | | | | |
|------|----------------|----------|----------|
| 20 | Antheilscheine | zu einer | Stimme, |
| 50 | " " | " zwei | Stimmen, |
| 100. | " " | " drei | " " |

und jede weiteren 50 Antheilscheine zu je einer Stimme mehr berechtigen. - Kein

Mitglied kann mehr als 50 Stimmen für seine eigenen und für die aus Vollmacht vertretenen Mitglieder in sich vereinigen.

Diejenigen stillen Gesellschafter, welche ein Stimmrecht in den Generalversammlungen ausüben wollen, müssen ihre Antheils- resp. Interimscheine nach näherer Anordnung der Eigenthümer der Firma drei Tage vor der Generalversammlung deponiren. Abwesende können sich durch Mandatare aus der Zahl der in der Versammlung anwesenden stillen Gesellschafter vertreten lassen.

§. 20. Die ordentlichen Generalversammlungen finden regelmäßig im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres (§. 50) in Berlin statt; außerordentliche Generalversammlungen nur dann, wenn dieselben entweder von den Eigenthümern der Firma oder vom Verwaltungsrathe beschlossen, oder von wenigstens sechszig stimmberechtigten stillen Gesellschaftern, die mindestens eine Million Thaler in Antheilscheinen repräsentiren, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Nummern der in ihrem Besitz befindlichen und von der Einberufung der Generalversammlung zu deponirenden Antheilscheine, verlangt werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort bezeichnen müssen, erlassen die Eigenthümer der Firma durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 56 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die Auflösung der Gesellschaft, oder über die Verlängerung der im §. 4 bestimmten Dauer derselben, oder über Erhöhung des Grundkapitals über 30 Millionen Thaler hinaus, oder über Abänderungen des Statuts beschlossen werden soll.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Alinea des §. 16 können niemals abgeändert werden.

Sonstige Abänderungen des Statuts bedürfen außer der Zustimmung der Majorität der Generalversammlung auch der Genehmigung der Eigenthümer der Firma. Auch treten dieselben nicht eher in Kraft, als bis durch die öffentlichen Blätter angezeigt ist, daß eine Abänderung beschlossen sei, und daß der Text derselben im Bureau der Gesellschaft von den Mitgliedern in Empfang genommen werden könne.

§. 21. In der Generalversammlung führt der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrath dazu autorisirtes Mitglied den Vorsth.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmungen der ihm geeignet erscheinenden Form. Er ernennt die Scrutatores aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Auslänglichkeit der von den abwesenden Mitgliedern der Gesellschaft etwa ausgestellten Vollmachten (§. 19 in fine).

§. 22. Jedem Mitgliede der Gesellschaft steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in der Generalversammlung zu stellen. Dergleichen Anträge müssen aber 14 Tage vor der anberaumten Generalversammlung den Eigenthümern der Firma, welche dieselben dem Verwaltungsrathe mittheilen, schriftlich eingereicht sein, und von mindestens 20 Mitgliedern in der Generalversammlung selbst unterstützt werden. Finden sie diese Unterstützung nicht oder sind sie nicht rechtzeitig eingereicht, so gelangen sie nicht zur Discussion.

§. 23. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsraths,
- 2) Bericht der Eigenthümer der Firma über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere unter Vorlegung der Bilanz,

- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths,
- 4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsraths, der Eigenthümer der Firma und einzelner stiller Gesellschafter.

§. 24. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende, und wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos.

§. 25. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen sind für die anwesenden und abwesenden, stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt.

§. 26. Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt für gehörig vollzogen, und ist für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Eigenthümern der Firma, sowie von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet ist.

In das Protokoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Verhandlungen aufgenommen, auch ist die Angabe der Namen und die Zahl der erschienenen stillen Gesellschafter nicht erforderlich, sondern nur die statutenmäßig geschehene Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der öffentlichen Blätter, durch welche sie erlassen worden, von dem Verwaltungsrath und dem Notar, der das Protokoll aufnimmt, in diesem selbst zu bescheinigen.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 27. Der Verwaltungsrath besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in Berlin wohnen müssen. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stillen Gesellschaftern gewählt.

§. 28. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat acht Tage nach seiner Ernennung fünfzig Antheilscheine bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Functionen niederzulegen, welche während derselben weder beschwert, noch veräußert werden dürfen.

§. 29. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheidet drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis diese Reihenfolge sich gebildet hat, entscheidet das Loos über das Ausscheiden.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 30. Für die ersten sechs Geschäftsjahre bilden:

- 1) der königliche Geheime Commerzienrath Herr Carl Gustav Brüstlein,
- 2) der Banquier Herr Heinrich Friedrich Wilhelm Brose,
- 3) der Banquier Herr Gerson Bleichröder,
- 4) der königl. Geh. Commerzienrath Herr Friedrich Diergardt zu Biersen,
- 5) der Banquier Herr Israel Hirschfeld,
- 6) der Banquier Herr Friedrich Joseph Jacques,
- 7) der königl. Geh. Commerzienrath Herr Alexander Mendelssohn,
- 8) der Banquier Herr Friedrich Martin von Magnus,
- 9) der königliche Commerzienrath Herr Gustav Mevissen zu Cöln,
- 10) der Banquier Herr Alexis Meher,
- 11) der königliche Commerzienrath Herr Abraham Oppenheim zu Cöln,
- 12) der Banquier Herr Max Anton Wagener,
- 13) der Banquier Herr Robert Warichauer,

ad 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 zu Berlin wohnhaft den Verwaltungsrath. Ein jedes von diesen Mitgliedern, welches Associé einer Handlungsfirma ist, hat die Befugniß, sich für den Fall der Verhinderung durch einen Associé der Handlungsfirma, der das Mitglied selbst angehört, auf Grund einer von ihm auszustellenden beglaubigten Substitutionsurkunde vertreten zu lassen. Erst nach Verlauf von sechs Jahren beginnt das regelmäßige Ausscheiden einzelner Mitglieder nach Maßgabe des §. 29.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden im Falle der Konkursöffnung über sein Vermögen und im Falle der Zahlungseinstellung. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Exclusion zu beschließen.

Treten Vacanzen im Verwaltungsrathe, außer dem Falle des §. 29 ein, so ernennen die übrigen Mitglieder durch Stimmenmehrheit ein provisorisches Mitglied, welches bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der Generalversammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes in Function bleibt.

Die definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§. 32. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben müssen ihren Wohnsitz in Berlin haben.

§. 33. Der Verwaltungsrath vertritt gemäß §. 6 die Gesamtheit der stillen Gesellschafter den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und kontrollirt und überwacht die Geschäftsführung der Eigenthümer der Firma in allen Zweigen ihrer Verwaltung.

Demzufolge ist der Verwaltungsrath, abgesehen von den ihm in diesem Statute anderweitig bereits speciell zugewiesenen Functionen ermächtigt:

- 1) durch einen, mit den in dem gegenwärtigen Statut genannten Eigenthümern der Firma Namens der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag die denselben zu gewährende Remuneration und die Modalitäten ihres etwaigen Ausscheidens, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, festzusetzen.
- 2) durch, aus der Mitte des Verwaltungsrathes zu ernennende Kommissarien, resp. durch den Vorsitzenden, der dazu eines besonderen Auftrages nicht bedarf, jederzeit von allen Verhandlungen und Geschäften der Eigenthümer der Firma in den Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Scripturen derselben einzusehen, und die Gesellschaftskasse zu revidiren, welches letztere mindestens zweimal alljährlich geschehen muß.
- 3) die von den Eigenthümern der Firma aufzustellenden Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren.
- 4) Generalversammlungen zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet und die Eigenthümer der Firma nicht binnen 14 Tagen nach der deshalb an sie ergangenen schriftlichen Aufforderung des Verwaltungsrathes die Bekanntmachung wegen Einberufung der Generalversammlung in der statuteumäßigen Form erlassen.

Ergeben sich bei der ad 2 gedachten Kontrollirung der Geschäfte Erinnerungen, so sind dieselben den Eigenthümern der Firma von den Vertretern des Verwaltungsrathes unmittelbar mitzutheilen, und falls eine Verständigung darüber nicht stattfindet, dem Verwaltungsrath zur schleunigen Beschlußnahme vorzulegen. Handelt es sich dabei um ein noch nicht abgeschlossenes Geschäft, so bleibt dasselbe ausgesetzt und muß gänzlich aufgegeben werden, wenn der Verwaltungsrath sich dagegen erklärt.

§. 34. Zum Zwecke der Ausübung des dem Verwaltungsrathe beigelegten Rechts zur Vertretung der stillen Gesellschafter der Eigenthümer der Firma gegenüber ist der Verwaltungsrath Kraft des gegenwärtigen Statuts ermächtigt, nicht bloß die ihm in demselben ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Eigenthümer der Firma Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Executionen nachzusuchen, Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen, Rechte zu cediren, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung mit oder

ohne Vorbehalt oder Berufung auf richterliches Gehör zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen, auch für alle diese Geschäfte Bevollmächtigte resp. Substituten zu ernennen und überhaupt alles zu thun, was der Verwaltungsrath im Interesse der stillen Gesellschafter für nöthig oder nützlich erachtet. Die vorstehende Vollmacht ist unwiderruflich und ermächtigt die jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths zur Ausübung der durch dieselbe dem Verwaltungsrath beigelegten Rechte Namens aller stillen Gesellschafter, die durch die Erwerbung von Interims- und resp. Antheilscheinen selbst der Vollmacht beitreten, ohne daß es einer besondern Erklärung deshalb bedarf.

Dagegen sind die stillen Gesellschafter nicht befugt, ihre gesellschaftlichen Rechte gegen die Eigenthümer der Firma selbst zu verfolgen: der Verwaltungsrath ist vielmehr, Kraft des gegenwärtigen Statuts, in Vertretung aller stillen Gesellschafter hiezu allein berechtigt, und kann zur Anstellung einer Klage, zu der er sich nicht selbst bewogen findet (§. 46 in fine) nur durch einen Beschluß der Generalversammlung veranlaßt werden.

§. 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert: er muß berufen werden, sobald drei seiner Mitglieder darauf antragen.

§. 36. Eine Versammlung des Verwaltungsraths ist nur dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß kann jedoch in schleunigen Fällen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Vota von den Mitgliedern des Verwaltungsraths herbeigeführt werden.

Ein jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der votirenden; bei Stimmengleichheit aber giebt, insofern es sich um eine Ersatzwahl nach §. 31 handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Anstellung der Klage gegen einen Miteigenthümer der Firma (§. 34) kann jedoch nur dann gültig beschloffen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder in einer besonders dazu anberaumten Sitzung dafür gestimmt haben.

§. 37. Alle Schreiben und Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder von zwei dazu committirten Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§. 38. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine specielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder für einen besondern Zweck auf eine bestimmte Zeit übertragen.

§. 39. Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt; derselbe erhält jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mithaltung den im §. 51 bestimmten Gewinn-Antheil.

C. Die Eigenthümer der Firma.

§. 40. Die im §. 5 genannten Mitunterzeichner dieses Statuts sind zur Zeit die alleinigen Eigenthümer der Firma.

Der Zutritt eines neuen Miteigenthümers kann nur durch einen von letzterem mit den derzeitigen Eigenthümern der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsraths abzuschließenden Vertrag vermittelt werden.

§. 41. Das Miteigenthum an der Firma erlischt durch den Tod und durch den Austritt eines Miteigenthümers.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung herbeigeführt werden, die sowohl dem Miteigenthümer, welcher auszuscheiden beabsichtigt, als dem Verwaltungsrath mit sechsmonatlicher Frist zusteht. Die Kündigung kann von dem Verwaltungsrath nur dann gültig beschloffen werden, wenn sich in einer besonders dazu anberaumten Sitzung mindestens zehn Stimmen dafür erklären.

Das Recht der Kündigung darf dem Verwaltungsrath durch keine Bestim-

mung der mit den Eigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge entzogen werden.

§. 42. Beim Ableben oder Ausscheiden eines Miteigenthümers der Firma verbleibt dieselbe mit allen Rechten und Verbindlichkeiten den übrigen Miteigenthümern.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Verträge mit den in §. 5 genannten und allen ferneren Eigenthümern der Firma, die Besetzung der etwa entstehenden Vacanzen auch schon vor dem Eintritt derselben vorzusehen, um dadurch das Vorhandensein von mindestens drei Eigenthümern der Firma möglichst jederzeit zu sichern.

§. 43. Die Eigenthümer der Firma, welche die Gesellschaft gemäß §. 5 nach Außen hin allein und ausschließlich vertreten, leiten die Geschäfte derselben nach den von ihnen kollegialisch durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen.

§. 44. Bildet sich bei den Berathungen der Eigenthümer der Firma über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlages oder Geschäfts keine Majorität, so ist ein jeder von ihnen berechtigt, auf die Entscheidung des Verwaltungsraths zu provociren, die alsdann zwischen den verschiedenen Meinungen den Ausschlag giebt. Außer diesem Falle kann die Annahme resp. Ausführung eines Vorschlags oder Geschäfts ohne Zustimmung der Majorität der Eigenthümer der Firma von dem Verwaltungsrathe niemals verlangt werden.

§. 45. Die Eigenthümer der Firma sind ermächtigt, zum Zwecke ihrer Vertretung im Falle der Verhinderung, oder bei gewissen Geschäften Procuranten zu bestellen. Die Wahl der Procuranten und der Inhalt der Proccuren bedarf der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 46. Abgesehen von denjenigen Bestimmungen dieses Statuts, in denen die Genehmigung des Verwaltungsraths bereits anderweitig für erforderlich erklärt ist, sind die Eigenthümer der Firma verpflichtet, dieselbe zu folgenden Geschäften resp. Beschlüssen einzuholen:

- 1) zur Contrahirung von Anleihen, gegen zinsbare Schuldverschreibungen der Gesellschaft,
- 2) zu allen Geschäften, mit denen die Erwerbung von Immobilien verbunden ist, es sei denn, daß die Erwerbung nur geschähe, um Forderungen der Gesellschaft zu realisiren oder sicher zu stellen,
- 3) zu allen Geschäften, rücksichtlich deren auch nur einer von den Eigenthümern der Firma verlangt, daß sie dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, obgleich sich die Majorität der Eigenthümer der Firma bereits dafür erklärt hat,
- 4) zur Bewilligung von Tantiemen und Gratificationen an die bei der Gesellschaft angestellten Personen,
- 5) zur Feststellung der Jahresdividende.

Wird ad 1 bis 4 die Genehmigung verjagt, so darf das betreffende Geschäft, resp. der bezügliche Beschluß nicht ausgeführt werden; für die Festsetzung der Dividende ad 5 aber ist der Beschluß des Verwaltungsraths maßgebend, insofern er die Dividende geringer stellt, als von den Eigenthümern der Firma beschlossen war.

§. 47. Keiner von den Eigenthümern der Firma darf sich, so lange dies Verhältniß besteht, an einem andern Handlungsgeschäfte betheiligen, noch ein solches für seine Privatrechnung führen, oder führen lassen. Die Befugniß der Eigenthümer der Firma zur Anlegung ihres Vermögens in Actien anderer Gesellschaften, oder in sonstigen öffentlichen Papieren wird jedoch hiedurch nicht beschränkt. Dagegen bedürfen sie der Genehmigung des Verwaltungsrathes, um an der Verwaltung anderer Gesellschaften, Banken oder ähnlicher Institute Theil zu nehmen. Auch ist der Verwaltungsrath ermächtigt, einem Eigenthümer der Firma, der vor dem Eintritt in dieses Verhältniß ein eigenes Handlungsgeschäft gehabt hat, die

weitere Betheiligung an diesem Geschäfte, in der Eigenschaft als stiller Associe desselben zu gestatten.

§. 48. Die Eigenthümer der Firma nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil, und sind deshalb jeder Zeit zu denselben einzuladen. Bei der Beschlußnahme über Anträge, die irgend einen von ihnen persönlich betreffen, oder bei denen es sich um Erinnerungen gegen ihre Geschäftsführung handelt, darf jedoch keiner von den Eigenthümern der Firma zugegen sein.

§. 49. Die Eigenthümer der Firma erhalten eine Tantieme (§. 51) aus dem Gewinn der Gesellschaft, wovon ihnen eine bestimmte Summe, (worüber das Nähere in den §. 33 und §. 40 gedachten Verträgen) garantirt werden kann.

Titel V.

Bilanz und Dividende.

§. 50. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es soll aber der nach Errichtung dieses Statuts bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch übrige Zeitraum in das erste Geschäftsjahr mitbegriffen werden.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Eigenthümer der Firma eine vollständige Inventur aufgestellt und die Bilanz gezogen. Letztere ist nach kaufmännischen Principien unter gewissenhafter Würdigung des Werths der Activa und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft anzufertigen und vom Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen.

Es ist außerdem am Ende eines jeden Semestermonats eine vorläufige Uebersicht des Standes des Gesellschaftsvermögens und der vollbrachten Geschäfte durch die Eigenthümer der Firma aufzustellen und dem Verwaltungsrath einzureichen.

§. 51. Der Gewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der Activa über die Passiva, zu welchen letzteren auch die Einschüsse der Gesellschaftsmitglieder auf die Antheilscheine zu rechnen sind.

Aus dem Gewinn erhalten:

- 1) Die Eigenthümer der Firma zusammen eine Tantieme von fünf Procent,
- 2) die Mitglieder des Verwaltungsraths ebenfalls zusammen eine Tantieme von fünf Procent, die nach Köpfen unter dieselben vertheilt wird.
- 3) zum Reservefonds werden fünf Procent gelegt, und
- 4) der Rest wird auf die Inhaber der Antheilscheine der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt.

§. 52. Die Auszahlung der Dividende findet im Juli statt.

Mit Genehmigung des Verwaltungsraths können abschlägliche Zahlungen auf die Jahresdividende schon nach Beendigung eines Semesters geleistet und dafür besondere Coupons zu den Antheilscheinen ausgegeben werden.

§. 53. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 54. Aus den im §. 51. Nr. 3. erwähnten Quoten des Reingewinns wird ein Reservefonds gebildet, den die Eigenthümer der Firma nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 verwenden dürfen.

Hat der Reservefonds die Höhe von zehn Procent des auf die Antheilscheine der Gesellschaft eingezahlten Betrages erreicht, so hören die Einzahlungen zu demselben auf; sie beginnen aber von Neuem, sobald der Bestand des Reservefonds angegriffen und demnach geringer geworden ist, als zehn Procent des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft.

§. 55. Wenn in irgend einem Jahre der Gewinn der Gesellschaft nicht hinreichen sollte, um den Inhabern der Antheilscheine eine Dividende von fünf Procent auf das eingezahlte Grundkapital zu gewähren, so wird das an dem Be-

trage dieser fünf Procent/ Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dessen Bestand ausreicht.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Alle an die Mitglieder der Gesellschaft und überhaupt alle in An-
gelegenheiten derselben von den Eigenthümern der Firma oder dem Verwaltungs-
rath zu erlassenden Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen gelten für
gehörig geschehen, wenn sie mindestens durch folgende Blätter:

- 1) Staatsanzeiger,
- 2) Vossische Zeitung,
- 3) Haude und Spener'sche Zeitung,
- 4) Berliner Börsen-Zeitung

veröffentlicht sind. Mit der Nichtkenntniß derselben kann kein Mitglied der Gesell-
schaft sich entschuldigen.

Sollte eines oder das andere der gedachten Blätter eingehen, so bleibt es
dem Verwaltungsrath vorbehalten, dem eingegangenen Blatte ein anderes zu sub-
stituiren, was von den Eigenthümern der Firma durch die übrig gebliebenen Blätter
bekannt zu machen ist.

§. 57. Zur Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths soll ein auf
Grund der stattgefundenen Wahlen von einem Notar ausgefertigtes Attest erfor-
derlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft als Legitima-
tionsurkunde für die darin gedachten Personen, überall und insbesondere auch vor
den Gerichts- und jeden anderen Behörden unbedingt und ohne Production der
Wahlverhandlung gegen sich gelten lassen.

§. 58. Die Legitimation der Eigenthümer der Firma wird in der für So-
cietätshandlungen gesetzlich vorgeschriebenen Form durch Verlautbarung an der
Börse und nöthigenfalls durch diesen Vertrag und die mit den später etwa ein-
tretenden Miteigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge geführt.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der im §. 4. festgesetzten Frist, insofern die Verlängerung der-
selben nicht vorher statutenmäßig beschlossen ist,
- 2) wenn die Auflösung vor Ablauf der statutenmäßigen Frist von der General-
versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der (in derselben) vertre-
tenen Antheilscheinen beschlossen wird, und sämtliche Eigenthümer der Firma
diesem Beschlusse zustimmen.

Wider den Willen der Eigenthümer der Firma kann in dem Falle ad 2.
die Generalversammlung die Auflösung nur dann rechtsgültig und mit verbindlicher
Kraft für die ganze Gesellschaft beschließen, wenn nach der letzten, endgültig fest-
gestellten Bilanz der Reservefonds und mehr als ein Drittel des Grundkapitals
verloren gegangen sein sollte. Auch bedarf es in diesem Falle nur der einfachen
Majorität der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder
der Gesellschaft.

§. 60. Im Falle der Auflösung werden die Activa sobald als thunlich
realisirt, die Passiva berichtigt und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die
Inhaber der Antheilscheine der Gesellschaft vertheilt. Die näheren Bestimmungen
über die Liquidation haben die Eigenthümer der Firma in Uebereinstimmung mit
dem Verwaltungsrathe zu treffen: sollte eine solche Uebereinstimmung nicht zu er-
zielen sein, so entscheidet die Generalversammlung.

Die Unterzeichneten genehmigen dieses Statut in allen Punkten und haben dasselbe zu Urkunde dessen eigenhändig vollzogen.

Berlin, 2. Juli 1856.

Folgen die Unterschriften:

Stand Ende Dezember 1856.

Activa.	Wechselbestände		Thlr.	630,731
	Documente		"	812,852
	Lombard-Forderungen		"	237,849
	Immobilien		"	43,000
	Mobilien		"	522
	Forderungen in Conto-Current		"	196,901
	Baare Kasse		"	78,529
			<u>Thlr.</u>	<u>2,000,387</u>
	Einzahlung auf Antheilscheine:			
Passiva.	auf 74,799 Stück mit 20 Thlr.	1,495,980		
	auf 201 Stück vollgezählte	<u>40,200</u>		
			Thlr.	1,536,180
	Creditoren in Conto-Current und laufende Accepte		"	45,706
	Gewinn- und Verlust-Conto		"	418,500
			<u>Thlr.</u>	<u>2,000,387</u>

